

**REGLEMENT
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPR)**

(vom 10. Juli 2007¹; Stand am 1. August 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 10a ff. des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)², auf Artikel 5, 8, 12 und 14 der Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)³, auf Artikel 73 des Kantonalen Umweltgesetzes vom 11. März 2007 (KUG)⁴ und auf Artikel 94 Absatz 1 der Kantonsverfassung⁵,

beschliesst:

Artikel 1 Zuständige Behörde

Der Entscheid über die Umweltverträglichkeit von UVP-pflichtigen Anlagen wird von der Behörde getroffen, die im Rahmen des massgeblichen Verfahrens über die Anlage befindet.

Artikel 2 Massgebliches Verfahren

¹ Das massgebliche Verfahren für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird im Anhang zu diesem Reglement bestimmt, soweit es nicht durch Bundesrecht geordnet ist. Der Anhang ist Bestandteil des Reglements.

² Vorbehalten bleibt das besondere Verfahren gemäss den Absätzen 3 und 4 hiernach.

³ Wird für eine UVP-pflichtige Anlage ein Sondernutzungsplan, insbesondere ein Quartierplan nach Baugesetz⁶ erlassen, und ist in diesem Verfahren eine umfassende UVP möglich, gilt der Planerlass als massgebliches Verfahren.

⁴ Lässt ein Planerlass noch keine umfassende UVP zu, wird die Anlage jedoch durch den Plan derart vorbestimmt, dass das Projekt in dem gemäss Anhang massgeblichen Verfahren nicht mehr umfassend überprüft werden kann, findet eine mehrstufige UVP statt.

¹ AB vom 20. Juli 2007

² SR 814.01

³ SR 814.011

⁴ RB 40.7011

⁵ RB 1.1101

⁶ RB 40.1111

40.7017

⁵ Die Behörde, die im Rahmen des massgeblichen Verfahrens gemäss Anhang über die Umweltverträglichkeit entscheidet, bestimmt nach Anhören des Amts für Umweltschutz als kantonale Umweltschutzfachstelle, ob das besondere Verfahren gemäss Absatz 2 und 3 Anwendung findet.

⁶ Bei Meinungsverschiedenheiten über das massgebliche Verfahren versuchen die betroffenen Behörden, sich zu einigen. Gelingt das nicht, entscheidet der Regierungsrat.

Artikel 3 Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts

¹ Das Amt für Umweltschutz als kantonale Umweltschutzfachstelle ist zuständig für die Gesamtbeurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts.

² Zur Beurteilung der in der UVP zu behandelnden Teilbereiche sind die Fachstellen zuständig, in deren Aufgabenbereich die Teilbereiche fallen. Das Amt für Umweltschutz als kantonale Umweltschutzfachstelle führt bei diesen das Mitberichtsverfahren durch und holt, soweit erforderlich, die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt ein.

³ Das Amt für Umweltschutz als kantonale Umweltschutzfachstelle erstellt über das Ergebnis einen zusammenfassenden Schlussbericht und beantragt der zuständigen Behörde allfällige Auflagen und Bedingungen.

Artikel 4 Behandlungsfristen

¹ Das Amt für Umweltschutz als kantonale Umweltschutzfachstelle beurteilt Voruntersuchungen und Pflichtenhefte innerhalb von zwei Monaten, Hauptuntersuchungen innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen.

² Das Amt für Umweltschutz als kantonale Umweltschutzfachstelle stellt den ins Mitberichtsverfahren einbezogenen Fachstellen Bearbeitungsfristen; sie stellt eine rasche Abwicklung des Verfahrens sicher.

Artikel 5 Bekanntmachung

Ist für das Gesuch keine öffentliche Auflage vorgeschrieben, erfolgt die Bekanntmachung des Umweltverträglichkeitsberichts sowie des Entscheids zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens samt Unterlagen selbstständig im Amtsblatt des Kantons Uri.

Artikel 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 1. Februar 1994 zum Bundesgesetz über den Umweltschutz⁷ wird aufgehoben.

⁷ RB 40.7111

Artikel 7 Änderung bisherigen Rechts

...⁸

Artikel 8 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2007 in Kraft.

² Es bedarf der Genehmigung des Bundes⁹.

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: Dr. Markus Stadler

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang

Massgebliches Verfahren nach kantonalem Recht für die Durchführung der UVP

⁸ Die Änderung wurde in den entsprechenden Erlass eingefügt.

⁹ Vom Bund genehmigt am 10. September 2007.

40.7017

Anhang
(Artikel 2 Absatz 1)

Massgebliches Verfahren nach kantonalem Recht für die Durchführung der UVP¹⁰

Nr.	Anlagentyp ¹¹	Massgebliches Verfahren ¹²
1	Verkehr	
11	Strassenverkehr	
11.2	*) Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden	Plangenehmigungsverfahren (nach Artikel 15 Strassenbaugesetz des Kantons Uri - RB 50.1111)
11.3	andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen (HLS und HVS)	
11.4	Parkhäuser und -plätze für mehr als 300 Motorwagen	Baubewilligungsverfahren (Artikel 13 Baugesetz des Kantons Uri - RB 40.1111)
13	Schifffahrt	
13.2	Industriehafen mit ortsfesten Lade- und Entladeeinrichtungen	Baubewilligungsverfahren (Artikel 13 Baugesetz des Kantons Uri - RB 40.1111)

¹⁰ Unter Vorbehalt von Art. 2 Abs. 3 und 4

¹¹ Betrifft das Vorhaben einen mit *) gekennzeichneten Anlagentyp, so muss im massgeblichen Verfahren auch das Bundesamt für Umwelt angehört werden.

¹² Das in dieser Spalte erwähnte kantonale Verfahren gilt für alle Vorhaben bis zum nächsten Trennstrich, soweit nichts anderes bestimmt ist.

13.3 Bootshafen mit mehr als 100
Bootsplätzen

2 Energie

21 Erzeugung von Energie

21.2	*) Thermische Anlagen zur Energieerzeugung mit einer Feuerleistung von mehr als 100 MWth	Plangenehmigungsverfahren (Artikel 7 Arbeitsgesetz - SR 822.11); falls kein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss: Baubewilligungsverfahren (Artikel 13 Baugesetz des Kantons Uri - RB 40.1111)
------	--	---

21.3	*) Speicher- und Laufwerke sowie Pumpspeicherwerke mit mehr als 3 MW	Mehrstufige UVP 2. Stufe ¹³ : Baubewilligungsverfahren (Artikel 13 Baugesetz des Kantons Uri - RB 40.1111)
------	--	--

21.4	Anlagen zur Nutzung der Erdwärme (einschliesslich der Wärme von Grundwasser) mit mehr als 5 MWth	Konzessionsverfahren (Artikel 40 Gewässernutzungsgesetz - RB 40.4101)
------	--	---

21.5	Gaswerke, Kokereien, Kohleverflüssigungsanlagen	Baubewilligungsverfahren (Artikel 13 Baugesetz des Kantons Uri - RB 40.1111)
------	---	--

21.6 *) Erdölraffinerien

21.7 Anlagen zur Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Kohle

¹³ Die 1. Stufe richtet sich nach dem Bundesrecht.

40.7017

22 Übertragung und Lagerung von Energie

- 22.3 Lager für Gas-, Brennstoffe und Treibstoff, die bei Normalbedingungen mehr als 50 000 m³ Gas bzw. 5 000 m³ Flüssigkeit enthalten Baubewilligungsverfahren (Artikel 13 Baugesetz des Kantons Uri - RB 40.1111)
- 22.4 Kohlenlager mit mehr als 50 000 m³ Lagerkapazität
-

3 Wasserbau

- 30.1 Werke zur Regulierung des Wasserstands oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 0,5 km² mittlerer Seeoberfläche einschliesslich Betriebsvorschriften Plangenehmigungsverfahren (Artikel 12 Wasserbaugesetz - RB 40.1211)
- 30.2 Wasserbauliche Massnahmen wie: Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen im Kostenvoranschlag von mehr als 15 Millionen Franken
-
- 30.3 Schüttungen in Seen von mehr als 10 000 m³ Bewilligungsverfahren (Artikel 39 GSchG - SR 814.20)
-
- 30.4 Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50 000 m³ pro Jahr (ohne einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersicherheit) Konzessionsverfahren (Artikel 4 Verordnung über die Ausbeutung öffentlicher Gewässer - RB 40.4111)
-

4 Entsorgung

40.3 Autoshredder-Anlagen Baubewilligungsverfahren
(Artikel 13 Baugesetz des Kantons Uri - RB 40.1111)

40.4 Inertstoffdeponien mit einem Deponievolumen von mehr als 500 000 m³ Deponiebewilligungsverfahren
(Artikel 30e USG - SR 814.01)

40.5 Reaktordeponien

40.6 Reststoffdeponien

40.7 Anlagen zum Sortieren, Behandeln, Verwerten oder Verbrennen von Abfällen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 1 000 t pro Jahr Baubewilligungsverfahren
(Artikel 13 Baugesetz des Kantons Uri - RB 40.1111)

40.8 Zwischenlager für mehr als 1 000 t flüssige oder mehr als 5 000 t feste oder schlammförmige Sonderabfälle

40.9 Abwasserreinigungsanlagen für eine Kapazität von mehr als 20 000 Einwohnergleichwerten

50 Militärische Bauten und Anlagen

50.5 300-m-Schiessanlagen mit mehr als 15 Scheiben Baubewilligungsverfahren
(Artikel 13 Baugesetz des Kantons Uri - RB 40.1111)

40.7017

6 Sport, Tourismus und Freizeit

- 60.1 Seilbahnen mit kantonaler Bewilligung
- für die touristische Erschliessung neuer Skigebiete und neuer Geländekammern in bestehenden Skigebieten
- für den Zusammenschluss von Skigebieten
- 60.2 Pistenanlagen für motorsportliche Veranstaltungen
- 60.3 Skipisten mit Terrainveränderungen von mehr als 2 000 m², die nicht im Verfahren über Luftseilbahnen oder Skilifte beurteilt worden sind
- 60.4 Beschneiungsanlagen, sofern die beschneite Fläche über 5 ha beträgt
- 60.5 Sportstadien mit ortsfesten Tribünenanlagen für mehr als 20 000 Zuschauer
- 60.6 Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 75 000 m² oder für eine Kapazität von mehr als 4 000 Besuchern pro Tag
- 60.7 Golfplätze mit neun und mehr Löchern

7 Industrielle Betriebe

- | | | |
|------|---|---|
| 70.1 | *) Aluminiumhütten | Plangenehmigungsverfahren (Artikel 7 Arbeitsgesetz - SR 822.11); falls kein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss:
Baubewilligungsverfahren (Artikel 13 Baugesetz des Kantons Uri - RB 40.1111) |
| 70.2 | Stahlwerke | |
| 70.3 | Buntmetallwerke | |
| 70.4 | Anlagen zur Aufbereitung und Verhüttung von Schrott und Altmetallen | |
| 70.5 | Anlagen zur Synthese von chemischen Produkten mit mehr als 5 000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 1 000 t pro Jahr | |
| 70.6 | Anlagen für die Verarbeitung von chemischen Produkten mit mehr als 5 000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 10 000 t pro Jahr | |
| 70.7 | Chemikalienlager mit einer Lagerkapazität von mehr als 1 000 t | |
| 70.8 | Sprengstoff- und Munitionsfabriken | |
| 70.9 | Schlächtereien und fleischverarbeitende Betriebe mit einer Pro- | |

40.7017

duktionskapazität von mehr als
5 000 t im Jahr

- 70.10 Zementfabriken
- 70.11 Glashütten mit einer Produktionskapazität von mehr als 30 000 t im Jahr
- 70.12 Zellstoff- (Zellulose-) Fabriken mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t im Jahr
- 70.13 Betriebe zur Gewinnung und Verarbeitung von Asbest und asbesthaltigen Materialien
- 70.14 Spanplattenwerke
- 70.15 Weitere Anlagen, deren Rohgasmassenstrom (bei Ausfall der Rauchgasreinigung) im Volllastbetrieb die Grenzwerte nach Luftreinhalte-Verordnung
 - a) für Stoffe nach Anhang 1 Ziffer 5 um mehr als das 20-fache oder
 - b) für andere Stoffe nach Anhang 1 um mehr als das 100-fache überschreitet

8 **Andere Anlagen**

- 80.1 Gesamtmeliorationen, d. h. Güterzusammenlegungen von mehr als 400 ha oder mit kulturtechnischen Massnahmen, wie Bewässerungen und Entwässerungen von Kulturland von mehr als 20 ha oder mit Terrainveränderungen
Baubewilligungsverfahren (Artikel 13 Baugesetz des Kantons Uri - RB 40.1111)

rungen von mehr als 5 ha sowie generelle landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha

- 80.2 Generelle Waldzusammenlegungsprojekte und generelle forstliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha
- 80.3 Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere, nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300 000 m³
- 80.4 Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere mit mehr als
- 125 Plätzen für Grossvieh (ausgenommen Alpställe) oder
 - 100 Plätzen für Mastkälber oder
 - 75 Plätzen für Mutterschweine oder
 - 500 Plätzen für Mastschweine oder
 - 6 000 Plätzen für Leghennen oder
 - 6 000 Plätzen für Mastpoulets oder
 - 1 500 Masttruten
- 80.5 Einkaufszentren mit mehr als 5 000 m² Verkaufsfläche
- 80.6 Güterumschlagsplätze und Verteilzentren mit mehr als 20 000 m² Lagerfläche

40.7017

80.7 Ortsfeste Funkanlagen (nur Sendeeinrichtungen) mit 500 kW oder mehr Leistung

80.8 Betriebe, in denen mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen eine Tätigkeit der Klassen 3 oder 4 nach der Einschliessungsverordnung vom 25. August 1999¹⁴ durchgeführt werden soll

Plangenehmigungsverfahren (Artikel 7 Arbeitsgesetz - SR 822.11); falls kein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss:
Baubewilligungsverfahren (Artikel 13 Baugesetz des Kantons Uri - RB 40.1111)

¹⁴ 814.912